

*Associate Professor  
Kazushige Doi, LL.M. (Marburg)  
Faculty of Law, Criminal Law  
The University of Kitakyushu*

## NEUE REFORMDISKUSSION ZUR BESSEREN BEHANDLUNG DER STRAFTÄTER IN JAPAN –

Effektivere Unterstützungen  
zur Resozialisierung  
mit oder ohne Zwang?

**Donnerstag,**

**15.12.2022**

**18:00 Uhr**

**Raum LH 204**

# NEUE REFORMDISKUSSION ZUR BESSEREN BEHANDLUNG DER STRAFTÄTER IN JAPAN –

**Donnerstag,  
15.12.2022  
18:00 Uhr  
Raum LH 204**

**Effektivere Unterstützungen  
zur Resozialisierung  
mit oder ohne Zwang?**

**Kontakt:**

**[kdoi@kitakyu-u.ac.jp](mailto:kdoi@kitakyu-u.ac.jp)**

**[jens.puschke@jura.uni-marburg.de](mailto:jens.puschke@jura.uni-marburg.de)**

Im Juni 2022 hat das japanische Strafgesetz (StrG) seit seinem Erlass 1907 erstmals eine Novellierung des Strafenkatalogs erfahren: Erst ein halbes Jahrhundert nach der ersten Großen Strafrechtsreform in Deutschland ist in Japan die traditionelle Unterscheidung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafe endlich aufgehoben und die einfache Freiheitsstrafe geschaffen worden. Nun ist es möglich, dem Strafgefangenen je nach Resozialisierungsbedarf Rehabilitationsprogramme statt Arbeit anzubieten und besonders die Behandlung älterer, jüngerer und gehandicapter Gefangener flexibel zu gestalten.

An dieser Reform wird jedoch scharf kritisiert, dass die therapeutische Behandlung und Ausbildung als vollzugsrechtliche Maßnahmen zum Element der Freiheitsstrafe im StrG erhoben und damit noch stärker erzwungen werden: Dies widerspreche dem Behandlungszweck, die Autonomie des Gefangenen im Sinne der sozialen Reintegration zu achten und zu fördern. In der Reformdiskussion wurde auch die Einführung der staatsanwaltschaftlichen Auflage und Aufsicht beim Absehen von der Anklage in Erwägung gezogen, um die Kooperation zwischen Strafjustiz und Sozialhilfe zu verstärken. Dieser Vorschlag wurde letztlich nicht angenommen, da hinsichtlich möglicher Verletzungen der Unschuldsvermutung sowie etwaiger ‚net-widening‘-Effekte große Bedenken geäußert wurden. Hier stellt sich erneut die Frage, welchen Stellenwert die Autonomie des Straftäters in einer auf Resozialisierung abzielenden Behandlung einnehmen sollte.

Der Referent wird in dem hier angekündigten Vortrag den Ablauf der Reformdiskussion seit 2015 kurz darstellen, um sich darauf aufbauend mit der optimalen Ausgestaltung einer zur Wiedereingliederung der Täter effektiven Strafrechtspflege zu befassen. Dabei soll angesichts der gegenwärtigen Realität auch über das Menschenbild nachgedacht werden, welches dem modernen Recht zugrunde liegt.